

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 1165
des Abgeordneten Sven Hornauf (BSW-Fraktion)
Drucksache 8/3119

Todesfälle in polizeilichem Gewahrsam

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung des Fragestellers: Nach einem Bericht des „Stern“ sind in den letzten zehn Jahren deutschlandweit mindestens 42 Personen innerhalb polizeilichen Gewahrsams verstorben. Wegen der freiheitseinschränkenden Maßnahmen und weil sich die in Gewahrsam genommenen Personen häufig in gesundheitlichen, psychischen oder sozialen Ausnahmesituationen befinden, kommt den Schutzpflichten der Polizei eine besondere Bedeutung zu. Aus dem Artikel des „Stern“ geht hervor, dass durch das Land Brandenburg keine Zahlen zur Verfügung gestellt worden sind.

Vorbemerkung der Landesregierung: Durch die Brandenburger Polizei erfolgt keine statistische Erfassung von „Todesfällen im Polizeigewahrsam“. Entsprechende Sachverhalte unterliegen zwar einer Meldepflicht, die jedoch ausschließlich der Unterrichtung des Ministeriums des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg als oberster Landesbehörde dient und nicht dem Zweck einer statistischen Auswertung. Die entsprechenden Daten unterliegen zudem den gesetzlichen Löschfristen.

Vor dem Hintergrund der hier in Rede stehenden Presseanfrage wurde eine rückwirkende händische Recherche für einen zulässigen Zeitraum von zwei Jahren durchgeführt. Demnach waren für diesen Zeitraum keine (null) Todesfälle im Polizeigewahrsam zu verzeichnen. Die Presseanfrage wurde entsprechend des Rechercheergebnisses beantwortet.

Frage 1: Wie viele Personen sind in den vergangenen zwanzig Jahren im Zuständigkeitsbereich der Polizei des Landes Brandenburg während eines polizeilichen Gewahrsams oder in unmittelbarem zeitlichem Zusammenhang mit einem polizeilichen Gewahrsam verstorben? (Bitte aufschlüsseln nach Jahr, Staatsangehörigkeit, Ort des Gewahrsams, Anlass des Gewahrsams, festgestellte oder vermutete Todesursache und Ergebnis der vorfallsbezogenen strafrechtlichen oder disziplinarrechtlichen Ermittlungen).

Frage 2: Wie viele der Fälle aus Frage 1 standen im Zusammenhang mit der Anwendung unmittelbaren Zwangs (bspw. durch Fixierung, Fesselung, Reizstoffsprühgerät, Distanz-Elektroimpulsgerät/Taser usw.)?

Frage 3: In wie vielen Fällen wurden Videoaufzeichnungen gesichert und ausgewertet?

Frage 4: Finden/fanden die Untersuchungen derartiger Fälle von externen und unabhängigen Stellen statt? Welche Behörde bestimmt über den Einsatz Externer und auf welcher Grundlage findet die Entscheidung über der Einsatz Externer statt?

zu den Fragen 1 bis 4: Es wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung verwiesen.